

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.06.2022

Geschäftszahl

Ro 2022/03/0039

Rechtssatz

§ 47b Abs. 1 EisenbahnG 1957 sieht für Bahnbenützer Verhaltenspflichten vor, die eine Einschränkung auf unmittelbare Beeinträchtigungen der technischen Eisenbahnanlagen, eisenbahntechnischen Einrichtungen oder Schienenfahrzeuge nicht rechtfertigen. So legt die Norm fest, dass sich Bahnbenützer bei Benützung der Eisenbahnanlagen und der Schienenfahrzeuge so zu verhalten haben, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn, des Verkehrs auf der Eisenbahn sowie die Rücksicht auf andere gebieten. Vor allem die letztgenannten Verhaltensanforderungen, sich bei Benützung von Schienenfahrzeugen so zu verhalten, wie es (u.a.) die Ordnung des Eisenbahnverkehrs sowie die Rücksicht auf andere gebieten, lassen die Sichtweise, nur unmittelbare Einwirkungen auf den Zugbetrieb und Eisenbahnverkehr mit gravierendem Gefährdungspotential für Menschen oder Sachen seien von Bahnbenützern zu unterlassen, nicht zu. Ohne Zweifel beziehen sich die Verhaltensgebote bzw. -verbote des § 47b Abs. 1 EisenbahnG 1957 auch auf die von der Revision angesprochenen bahngefährdenden Handlungen, wie etwa das unbefugte Ziehen der Notbremse oder das Blockieren von Türen. Die Verhaltenspflichten nach § 47b Abs. 1 EisenbahnG 1957 sind aber sowohl nach dem Wortlaut der Norm als auch ihrem Sinn, einen geordneten Eisenbahnbetrieb (unter Rücksichtnahme auch auf andere Verkehrsteilnehmer) sicherzustellen, nicht nur auf solche zu beschränken, sondern sie dienen auch der Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnverkehrs im Allgemeinen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2022030039.J04